Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/11_2011

Lausanne, 18. Mai 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 28. April 2011 (2C_277/2010, 2C_278/2010, 2C_279/2010, 2C_280/2010, 2C_281/2010, 2C_282/2010, 2C_283/2010, 2C_284/2010, 2C_285/2010, 2C_286/2010, 2C_287/2010, 2C_288/2010, 2C_289/2010, 2C_290/2010, 2C_291/2010, 2C_292/2010, 2C_293/2010, 2C_294/2010, 2C_295/2010, 2C_296/2010, 2C_297/2010, 2C_298/2010, 2C_299/2010, 2C_300/2010, 2C_301/2010 und 2C_302/2010)

Flugzeugabsturz von Überlingen: Bundesgericht hat über Genugtuungsleistungen entschieden

Die Genugtuungsleistungen, welche Skyguide den Angehörigen der Opfer des Flugzeugabsturzes von Überlingen ausgerichtet hat, sind als rechtmässig beurteilt worden.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 2002 kollidierten zwei Verkehrsflugzeuge über der deutschen Stadt Überlingen, nahe dem Bodensee. Dabei verloren 71 Personen, Passagiere und Besatzungsmitglieder, die sich an Bord der verunglückten Maschinen befanden, ihr Leben. Die Kontrolle des Luftraums über dem Gebiet, in dem sich die Kollision ereignete, oblag der Schweizer Gesellschaft Skyguide.

Die Angehörigen der Opfer wandten sich in der Folge an Skyguide und verlangten eine Entschädigung. Am 11. Dezember 2006 gewährte ihnen die Gesellschaft namentlich einen Betrag unter dem Titel Genugtuung, um die erlittenen psychischen Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Teil der Angehörigen erhob dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Soweit dieses auf die Beschwerden eintrat, befand es, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle die durch Skyguide zugesprochenen Beträge nicht zu beanstanden seien (Urteile vom 17. Februar 2010).

Mit Urteilen vom 28. April 2011 hat das Bundesgericht nun bestätigt, dass die durch Skyguide ausgerichteten Beträge unter dem Titel Genugtuung rechtmässig waren. Es hat festgestellt, dass die Festlegung der Entschädigung nur zu beanstanden wäre, wenn sich diese als offensichtlich zu tief oder zu hoch und damit als unbillig erweisen würde. Es betrachtete diese Voraussetzungen in Bezug auf die an die Beschwerdeführer ausgerichteten Beträge als nicht erfüllt, da diese in der Höhe mit vergleichbaren Fällen übereinstimmten und auch den Umständen, wie die Opfer ums Leben kamen, genügend Rechnung trugen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Die Urteile sind ab 18. Mai 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 2C_277/2010, 2C_278/2010, 2C_279/2010, 2C_280/2010, 2C_281/2010, 2C_282/2010, 2C_283/2010, 2C_284/2010, 2C_285/2010, 2C_286/2010, 2C_287/2010, 2C_288/2010, 2C_289/2010, 2C_290/2010, 2C_291/2010, 2C_292/2010, 2C_293/2010, 2C_294/2010,

2C_300/2010, 2C_301/2010 oder 2C_302/2010 ins Suchfeld ein.

2C_295/2010, 2C_296/2010, 2C_297/2010, 2C_298/2010, 2C_299/2010,